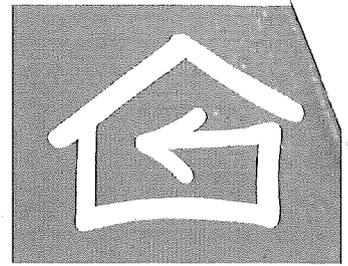


THÜR. LANDTAG POST
07.12.2020 07:36
30125/20



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE



Erfurt, den 04. Dez. 2020

**Stellungnahme zum fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des
Freistaats Thüringen-Aufnahme von Staatszielen und
Gleichheitsrechten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache
7/1629**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in oben
genanntem mündlichem Anhörungsverfahren.

Das Land Thüringen verabschiedete mit dem Thüringer Integrationskonzept ein breit diskutiertes und ausgehandeltes Konzept, das auf vielen Ebenen Integration analysiert und konkrete Handlungsfelder benennt. Der Ausgangspunkt ist dabei, dass Integration „[...] nicht als ein Zustand, sondern als ein fortlaufender, dynamischer und vor allem sich wechselseitig vollziehender Prozess zu verstehen [ist]. Dieser Prozess betrifft alle Menschen in unserem Land, nicht nur die Menschen, die zu uns gekommen sind, sondern auch die einheimischen Menschen. Alle diese Menschen gestalten in gemeinsamer Verantwortung die Gesellschaft, in der sie leben wollen, indem sie einander annehmen. Niemand von ihnen muss seine Identität, Kultur oder Religion aufgeben,

weil Integration keine einseitige Anpassung bzw. Assimilation – gleich in welche Richtung – ist.“ *Thüringer Integrationskonzept, 2017, S. 9.*

Die Verabschiedung des Integrationskonzeptes wurde vom Flüchtlingsrat Thüringen e.V. ausdrücklich begrüßt, die Umsetzung und Weiterentwicklung der konkreten Aktionspläne ist fortzusetzen. Die Ausrichtung des Konzeptes, das Verständnis von Integration und den Möglichkeiten seitens der Politik Rahmenbedingen zu verbessern, ist zielführend und ein wichtiger Schritt für Thüringen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund begrüßt der Flüchtlingsrat Thüringen die Aufnahme von Integration als Verfassungsziel. Gleichzeitig soll dies ein Plädoyer für die Präzisierung des Begriffes und des dahinterliegenden Verständnisses sein.

Die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen positionierte sich im August 2020 mit einer umfangreichen Antirassismusagenda zu den Schritten, die Deutschland auf dem Weg zu einer Migration und Diversität anerkennenden Gesellschaft gehen müsste:

Ins Grundgesetz sollte ein neues Staatsziel aufgenommen werden **„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein vielfältiges Einwanderungsland. Sie fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration aller Menschen.“**

Die umfassende Agenda beruht auf den Erfahrungen der Engagierten in den Mitgliedsorganisationen in Deutschland. Für sie ist die alltägliche Erfahrung von Diskriminierung und Ausgrenzung bis hin zu tödlichen Attentaten aufgrund der (vermuteten) Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, der Sprache erschreckende Realität.

An dieser Stelle soll aus der Gesetzesbegründung zum Verfassungsziel Integration im vorliegenden Gesetzesentwurf zitiert werden: „Die

Integration der Menschen, die rechtmäßig und auf Dauer in Thüringen leben, ist der Schlüssel, um die **Risiken** kultureller Separation, sozialer Exklusion und der **Schädigung** des sozialen Friedens zu begegnen“

Aus dieser Formulierung spricht das Verständnis von Integration als Prävention, von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Migrant*innen. „Ihr werdet integriert oder ihr stellt eine Gefahr für den sozialen Frieden dar.“ Sollte die Verankerung von Partizipation und Teilhaberechten nicht auf dem Verständnis der Würde eines jeden Menschen beruhen? Auf dem Anspruch der Verwirklichung eines demokratischen Miteinanders?

Neben dieser grundsätzlich fragwürdigen Begründung der Notwendigkeit von Integration widerspricht sie auch aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Realitäten von Migrationsprozessen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung begleitet mit intensiver Forschung die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten seit 2015. Vor kurzem wurde der IAB Forschungsbericht „Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015- Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte“ veröffentlicht. In diesem wird deutlich, dass eine frühzeitige Öffnung des Bildungssystems und des Arbeitsmarktes zu einer langfristig höheren Bildungsbeteiligung und Beschäftigungsquote führt.

Des Weiteren kann bei vielen Formen der Migration und insbesondere der Fluchtmigration nicht abgeschätzt werden, wie lange der tatsächlich daraus folgende Aufenthalt sein wird. Bereits das bestehende Integrationskonzept des Landes Thüringen legt die Vielfalt der Migration dar. Auch Menschen mit einer Duldung (d.h. zeitweise Aussetzung der Abschiebung) leben dauerhaft in Thüringen. Laut Ausländerzentralregister

waren zum 31.1.2020 3.668 Menschen mit einer Duldung im Bundesland. Duldungen werden aus verschiedenen Gründen erteilt und begründen oftmals einen dauerhaften Aufenthalt. Dem wird durch zahlreiche Bleiberechtsregelungen im Aufenthaltsgesetz entsprochen.

Die Einschränkung des Integrationsverständnisses nur auf dauerhaft aufenthaltsberechtigte Menschen geht an den Realitäten der Einwanderungsgesellschaft vorbei.

Es soll an dieser Stelle an die Lebensbedingungen für Geflüchtete vor 2015 in Thüringen erinnert werden:

Abgelegene Gemeinschaftsunterkünfte (daran hat sich leider nicht viel geändert), kaum Zugang zu Sprachkursen während des Asylverfahrens, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die weit unterhalb des Existenzminimums lagen, eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung. Die Schulpflicht für geflüchtete Kinder wurde erst 2005 eingeführt! Schulbesuch war bis dahin keine Selbstverständlichkeit!

Und diese Kinder von damals, die nicht mal zur Schule gehen durften, sind die Erwachsenen von heute, denen immer noch mit Misstrauen begegnet wird.

Wenn durch rechtliche Regelungen immer wieder deutlich gemacht wird, dass man nicht dazu gehört, dass man kein gleichberechtigter Teil dieser Gesellschaft ist, wie soll man sich dann als Teil dieser Gesellschaft identifizieren? Trotz der widrigen Umstände passiert aber genau das, wir erleben eine Zeit in der Migrant*innen hör- und sichtbar werden und deutlich Position beziehen, wie die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen, Migranetz Thüringen und die über 40 Migrant*innenorganisationen in Thüringen beweisen.

Zu den vorgeschlagenen Artikeln im Einzelnen:

Artikel 41 d

(1) „Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft in Thüringen auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“

Vorschlag Übernahme der Formulierung der BK MO:

„Thüringen ist ein vielfältiges Einwanderungsland. Es fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration aller Menschen.“

Diese Formulierung beinhaltet die Einbeziehung vieler verschiedener Lebensformen und Offenheit für verschiedene diskriminierte Gruppen sowie die Zielsetzung von Teilhabemöglichkeiten für alle Menschen, egal ob mit Behinderung, unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität, von Armut Betroffenen, Religion oder Erstsprache.

Artikels 41d „(2) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Dazu fördern sie

1. die Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung, den ihr zugrunde liegenden Werten und den sich aus ihr ergebenden Normen des Zusammenlebens,“

Die Ausführungen des **Artikels 41d Absatz 2 Nr. 1** sollten gestrichen werden. Wiederum spricht das Misstrauen gegenüber zugewanderten Menschen aus der Zielsetzung und Formulierung.

Zum einen ist völlig unklar, was eine Identifikation mit einer Rechtsordnung und Verfassung lebensweltlich bedeuten soll und zum anderen sollten alle Einwohner*innen eines Staates über die Grundzüge der Rechtsordnung informiert sein. Wenn der Anspruch auf Teilhabe also konsequent umgesetzt wird, sind zugewanderte Menschen genauso über die herrschende Rechtsordnung informiert wie alle anderen. Die Gesellschaft und Demokratie leben von Veränderung und Austausch, eine starre Identifikation mit Werten kann keine demokratische Praxis sein, viel mehr ist die Frage an welchen Orten Begegnungen und Möglichkeiten zum Austausch und zur Verständigung geschaffen werden.

Artikels 41d Absatz 2

- „2. die Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur und die Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland,
- 3. den umfassenden Zugang zum Bildungssystem, zur Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt
- 4. gesellschaftliche Teilhabe.“

Der gesetzlich festgeschriebene Anspruch auf Möglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache in landesrechtlicher Verantwortung ist zu begrüßen. Sprach- und Integrationsangebote sollten allen Migrant*innen mit entsprechendem Bedarf gleichermaßen von Anfang an zur Verfügung stehen.

Die „Verbundenheit“ mit einem Land ist das Ergebnis der Behandlung durch dieses Land und seine Gesellschaft und kann nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

Der verfassungsrechtlich festgeschriebene Zugang zum Bildungssystem und zum Arbeitsmarkt hat eine starke Signalwirkung und ist damit zu

begrüßen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die positiven Impulse des Artikels 41 d im Formulierungsvorschlag der BKMO aufgehen.

Artikels 41d Absatz 2

„(3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung. Der Genuss und die Ausübung der Bürgerrechte bleibt deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürgern vorbehalten, soweit sie diesen gleichgestellt sind.“

Der Bundesintegrationsrat sowie die BKMO setzen sich für den Zugang zum kommunalen Wahlrecht ein und plädieren für eine Vereinfachung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft, beides bedeutet eine Demokratisierung der Gesellschaft.

Die Ausführungen sollen abschließen mit einem Zitat des Rats für Migration, einem Zusammenschluss von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die zu Fragen von Migration, Flucht und Integration forschen:

„Die Migrationsforschung zeigt: Dort wo gleichberechtigte Teilhabe und Integration aktiv gefördert werden, profitieren langfristig alle“

Bezüge:

„Antirassismus Agenda 2025- für eine rassismusfreie und chancengerechte Einwanderungsgesellschaft“ Maßnahmenkatalog des Begleitausschuss der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen, 2020

Rat für Migration „Manifest für eine zukunftsfähige Migrations-, Flüchtlings- und Integrationspolitik“, 2017